



**SATZUNG**  
**für die ehrenamtliche Integrationsberatung**  
**der Stadt Elmshorn**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 07.12.2017 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Elmshorn werden ein oder mehrere Integrationsberaterinnen oder Integrationsberater für die Dauer von zwei Jahren durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Empfehlung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Sicherheit bestellt. Sie führen die Bezeichnung ehrenamtliche Integrationsberaterin oder ehrenamtlicher Integrationsberater.

(2) Die Integrationsberaterin oder der Integrationsberater ist ehrenamtlich tätig. Bei Beauftragung zur Vertretung der Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen sind die Weisungen der Stadt Elmshorn zu befolgen.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist organisatorisch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister angegliedert.

(4) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Elmshorn die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder den ehrenamtlichen Integrationsberater in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.

(5) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

**§ 2**  
**Aufgaben**

(1) Während der Sprechzeiten beraten die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater Menschen mit Migrationshintergrund und bietet Einzelfallberatung bei Fragen und Problemen des Alltags, wie beispielsweise

- Hilfe bei Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden
- Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördenterminen
- Weiterleitung an zuständige Behörden und Stellen
- Vermittlung von Dolmetschern
- finanzielle Unterstützung in Abstimmung mit der Stadt Elmshorn, Amt für Soziales, für Projekte, die zur Integrationsarbeit beitragen (weitere Ausführungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung).



(2) Außerdem pflegt die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater Kontakt mit Vereinen, Verbänden, Elterninitiativen und anderen Organisationen von Migranten, Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater legt einmal jährlich dem Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Sicherheit einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 3** **Finanzierung**

(1) Die Stadt Elmshorn stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(2) Aus der Anlage zu dieser Satzung geht hervor, wie die zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden sind.

(3) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 100 EUR.

### **§ 4** **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne eine Genehmigung darf die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

### **§ 5** **Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

### **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 20.12.2017

gez.

Hatje  
Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Satzung für die ehrenamtliche Integrationsberatung**  
**der Stadt Elmshorn**

---

**Handlungsleitfaden zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel**

**§1**

**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater stehen im Haushalt Mittel zur Verfügung. Diese dienen der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater zur Durchführung ihrer beziehungsweise seiner Arbeit.
- (2) Die Mittel dürfen nach Freigabe durch die Stadt Elmshorn gem. § 6 dieser Anlage insbesondere für die nachstehend in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, so lange Mittel vorhanden sind.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im angemessenen Verhältnis zu ihrer oder seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss Eigenleistungen erbringen.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet, sich vorab nach anderen Fördermöglichkeiten zu erkundigen und diese ggf. zu beantragen. Die Stadt Elmshorn behält sich vor, auf alternative Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- (6) Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

**§ 2**

**Anträge**

- (1) Die Anträge nach § 3 Abs. 1 sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der ehrenamtlichen Integrationsberaterin oder dem ehrenamtlichen Integrationsberater zu stellen. Die Anträge können formlos ergehen.
- (2) Die Antragsstellung ist laufend über das Jahr möglich.
- (3) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Kreis oder sonstiger Zuschussgeber) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.

**§ 3**

**Förderungszwecke**

- (1) Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind zu zwei Dritteln für die im Zuge der Beratung anfallenden Kosten bzw. im Zuge der Beratung besprochenen Inhalte (Hilfe in besonderen Lebenssituationen) wie beispielsweise
  - Dolmetscherkosten
  - Fahrtkosten
  - Kosten für einmalige Ausflüge, Aktionen oder Tagesveranstaltungenzu verwenden.



(2) Ein Drittel der Mittel steht für interne Zwecke (wie beispielsweise Seminare, Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen, Reisekosten) zur Verfügung. Die Mittel werden in Absprache mit dem Amt für Soziales verausgabt.

#### **§ 4**

#### **Förderungsfähige Kosten, Abrechnung**

(1) Die Stadt ermittelt die förderungsfähigen Kosten anhand von einzureichenden Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten.

(2) Bleiben die endgültigen Kosten nach Einreichung der Schlussrechnung unter der Summe des Voranschlags bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(3) Die Stadt behält sich bei der Abrechnung die Einsichtnahme in die Kassenführung der Antragsteller vor.

#### **§ 5**

#### **Regelzuwendungen (zu § 4)**

(1) Es ist die Förderung von kleineren Maßnahmen vorgesehen. Die Förderungssumme sollte einen Betrag von 200 € nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Die anzuerkennenden Kosten sind um evtl. Zuschüsse/Zuwendungen Dritter zu reduzieren.

#### **§ 6**

#### **Verfahren**

Die ehrenamtliche Integrationsberaterin oder der ehrenamtliche Integrationsberater fertigt anhand der eingehenden Anträge einen Vorschlag zur Verwendung der Mittel und legt diese der Stadt Elmshorn, Amt für Soziales, zur Einwilligung vor.

Nach Vorlage der Rechnung und entsprechender Prüfung wird der bewilligte Betrag angewiesen.